

Rechtliche Aspekte zum Nachteilsausgleich

Dritte Tagung „Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II“

28. August 2019

Ramona Gehrig, MLaw

Begriff der Behinderung

- **Rechtsprechung zu Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung:**

„Es zählen dazu Personen, die in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf **Dauer beeinträchtigt** sind und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form schwerwiegende **Auswirkungen** auf elementare Aspekte der **Lebensführung** hat.“

- **Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz:**

„In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

Rechtsquellen

- **UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)**
- Bestimmungen der **Bundesverfassung (BV)**, ev. Kantonsverfassung (KV)
- **Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)** und Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen sowie Verordnungen des Bundes, z.B. Behindertengleichstellungsverordnung des Bundes (BehiV), Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung



Keine Anwendung des BehiG auf Gymnasien, Fachmittelschulen

- Bestimmungen in der **kantonalen Gesetzgebung**

Art. 24 BRK: Inklusives Bildungssystem

- Kein Ausschluss aus Regelschule
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Angemessene Vorkehrungen
- Notwendige, individuell angepasste Unterstützung
- Erwerb lebenspraktischer und sozialer Kompetenzen
- Einstellung und Schulung von Lehrkräften
- Zugang zu lebenslangem Lernen

Integratives Bildungssystem in der Schweiz

- Integration ≠ Inklusion

 Fehlende **Anpassungen des Bildungsangebotes**

- Vorrang Integration vor Separation
- «Ausreichende» ≠ ideale Beschulung

 Auf Stufe Sek II Konzentration auf **Nachteilsausgleich** bei Prüfungen

Anpassungen des Bildungsangebotes

Konkrete Beispiele:

- Möglichkeit: Erstjahresprüfungen nach zwei Jahren abzulegen (Uni Basel)
- Anschaffung von E-Readern, welcher von Menschen mit Sehbehinderung bestmöglich benutzt werden kann, bezahlbar sind und die Anforderung an die Verwendung im Unterricht erfüllen (Arizona State University, USA)

Nachteilsausgleich und Lernzielanpassung

- **Nachteilsausgleich** = verhältnismässige Anpassungen des Unterrichts und der Prüfungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile («formell»)
 - ➔ Zentrale Anforderungen einer Ausbildung/Prüfung werden nach wie vor erfüllt
 - ➔ Kerngehalt des Faches wird nicht tangiert
- **Lernzielanpassung** = Reduktion der Anforderungen („inhaltlich“)

Nachteilsausgleich: Vorgehen

- Aktives Ersuchen von Seiten der betroffenen Schüler*innen
- Frühzeitige Besprechung mit Bildungsinstitution
- Grundlage: möglichst präzise Berichte von Fachpersonen (Ärzte etc.), welche sich zur Diagnose, den Auswirkungen auf Unterricht/Prüfungen sowie zu empfohlenen Massnahmen des NA äussern
- Schriftliches Gesuch an Schulleitung
- Resultat: Idealerweise anfechtbare Verfügung; mindestens schriftliche Vereinbarung

Nachteilsausgleich

Mögliche Anpassungsmassnahmen:

- Prüfungszeitverlängerung
- längere oder zusätzliche Pausen
- Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen
- andere Prüfungsformen (schriftlich statt mündlich oder umgekehrt)
- Arbeitsassistenz
- separater Prüfungsraum
- behinderungsgerecht angepasster Arbeitsplatz
- Computer oder Diktiergerät

Nachteilsausgleich

- bedingungsfeindlich
- Nicht statisch (Anpassung auf verschiedenen Schulstufen)
- Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.
- (Lernzielanpassungen werden hingegen im Zeugnis vermerkt).
- Hinweis auf frühzeitige Anmeldung des NA bei Maturitätskommission

Fallbeispiele Nachteilsausgleich

- **Fallbeispiel 1:** Eine Schülerin mit ADHS kann sich in einer Klasse von 25 Schülern nicht konzentrieren und ist darauf angewiesen, die Prüfung in einem Einzelzimmer abzulegen.
- **Fallbeispiel 2:** Eine Schülerin mit Sehbehinderung benötigt angepasste Lehrmittel, damit sie in der Regelschule die Matura machen kann.
- **Fallbeispiel 3:** Ein Schüler kann aufgrund einer Körperbehinderung seine Hände nicht benutzen. Er kann keine schriftliche Prüfung ablegen. Es wird geprüft, ob er durch einen Computer mit Diktierfunktion dennoch eine schriftliche Prüfung ablegen kann.

Grenzen des Nachteilsausgleichs

- Nachteilsausgleich ist meist auf Prüfungssituation zugeschnitten
- **Im Unterricht können Nachteilsausgleichmassnahmen ebenfalls erforderlich sein. (Wie) können diese umgesetzt werden?**
- Schüler*innen mit Inselbegabungen

Verhältnismässigkeit

Verhältnismässigkeit von Massnahmen des Nachteilsausgleichs

- Interessenabwägung mit: (nicht abschliessend)
 - Kerngehalt eines Faches
 - Organisatorischer und ggf. finanzieller Aufwand

!! Kompatibilität des Nachteilsausgleichs mit Voraussetzungen der Eidgenössischen Maturitätskommission !!

- Betroffene Schüler*innen müssen grundsätzlich qualifiziert sein, die Ausbildung zu durchlaufen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**